

Discover Islam

DEN ISLAM ENTDECKEN

Informationen · Ratschläge · Lebenshilfe für deutschsprachige Muslime

Nr. 03 – Dezember 2003/Schawwal 1424

Da'wa - die Pflicht Nichtmuslime zum Islam einzuladen

Die Botschaft des Islam ist für die gesamte Menschheit bestimmt und es wird immer wieder die Frage gestellt, wie GOTT am Tag des Jüngsten Gerichts mit den Nichtmuslimen umgehen wird. Schliesslich sind alle Menschen aufgefordert zu bekennen, dass es nur einen einzigen GOTT gibt und dass Muhammad (a.s.) Sein Gesandter ist.

Damit einher geht die Pflicht für alle Muslime, die Botschaft des Islam allen Menschen zu verkünden und Sie einzuladen an sie zu glauben. Das war zu Lebzeiten des Propheten (a.s.) so und er hat tatsächlich diese Botschaft vollständig übermittelt. Nach seinem Tod ging diese Verpflichtung auf seine Gefährten und deren Nachfolger über sowie auf alle künftigen Generationen von Muslimen.

Dennoch ist es eine Tatsache, dass die Botschaft des Islam viele Menschen nicht erreicht oder wenn sie ankommt, dann in verzerrter und nicht überzeugender Form.

Wie sollen Menschen unter diesen Bedingungen an den Islam glauben? Würde der Islam auf überzeugende Art vorgestellt werden, würden die Menschen von der Wahrheit seiner Botschaft überzeugt sein und sie auch annehmen. Das Problem liegt daher in der Übermittlung und deswegen kann man niemandem den Vorwurf machen, er würde der Botschaft keinen Glauben schenken.

Die Gelehrten stimmen darin überein, dass diejenigen, die die Botschaft des Islam gar nicht oder nur unvollständig oder gar verzerrt erhalten, dafür nicht verantwortlich gemacht werden können. Das heisst, dass sie für etwas ausserhalb ihrer Verantwortung keine Rechenschaft ablegen müssen. Die Gelehrten stimmen aber auch darin überein, dass die Verantwortung dafür eindeutig bei den Muslimen liegt. Die Pflicht zur Weitergabe der Botschaft GOTTES obliegt jedem Muslim, jedoch in höherem Maße der Gemeinschaft der Muslime, einfach schon deswegen, weil einer Gruppe mehr Möglichkeiten offen stehen als einer Einzelperson.

Was nun die Menschen betrifft, zu denen die Botschaft des Islam nicht in ihrer wahren Form gelangt ist, so können diese am Jüngsten Tag eine Behandlung erwarten wie die Menschen, die vor der Botschaft des Islams lebten. GOTT ist gerecht und barmherzig und wir können sicher sein, dass er niemanden für seinen Unglauben zur Rechenschaft ziehen wird, den die Botschaft des Islam nicht erreicht hat.

Was wir wollen:

Unter dem Aspekt in nicht-islamischen Ländern lebenden Muslimen bei ihrer islamischen Lebensgestaltung zu helfen, behandeln wir an dieser Stelle ausgewählte Themen in Form von Frage und Antwort, die als allgemeine Informationen von Interesse sind. Weder sind wir auf eine bestimmte Rechtsschule festgelegt noch sollen unsere Informationen als "fatwas" verstanden werden. Allerdings gehen wir generell von im sunnitischen Mehrheitsislam vorherrschenden Auffassungen aus.

Herausgeber: Abdullah Leonhard Borek • Email: albborek@freenet.de

Erscheint in loser Folge

Abdruck der Beiträge unter Quellenangabe gestattet und erwünscht.

Namentlich gezeichnete Fremdbeiträge geben die Meinung des Verfassers wieder.

In Zusammenarbeit mit **Discover Islam** und Ahmed Al Fateh Islamic Center Bahrain

Der Leitgedanke ist dabei die ganze Bandbreite der historisch gewachsenen islamischen Jurisprudenz zur Lösung von Problemen in unserer Zeit zu nutzen. Spezifische und persönliche Fragen beantworten wir von Fall zu Fall und wenn nötig unter Hinzuziehung von qualifizierten Theologen. Fragen und Anmerkungen unserer Leser helfen dabei solche Themen auszuwählen, die den Interessen und der tatsächlichen Lebenssituation der in Deutschland lebenden Muslime Rechnung zu tragen.

Falls Sie Bekannte oder Freunde haben, die diesen Rundbrief erhalten möchten, bitten wir um Mitteilung der Email-Adresse, damit wir sie in unseren Verteiler aufnehmen können.

Dazu empfehlen wir auch:

ISLAM IM ALLTAG (Eine Handreichung für deutschsprachige Muslime) ISBN 3-88794-015-6 (Al-Kitab Verlag)

Das Buch "**Islam im Alltag**" kostet jetzt nur noch € 9,50.

Abdullah Borek schildert als deutscher Muslim nahezu umfassend konkrete Fälle des islamischen Rechts aus allen Lebensbereichen. Das Buch ist damit eine Lebenshilfe für Muslime. Es trägt außerdem zum besseren Verständnis des Islam und der Muslime in Deutschland bei. Das Buch sollte in keinem Bücherschrank muslimischer Familien fehlen.

Bestellungen und Versand:

Institut für Islamstudien, Dorfstr. 63, D-03253 Trebbus - Tel./Fax: 035322-33370;
e-mail: mevl-ifi@t-online.de

Fragen und Antworten aus dem Alltag der Muslime

Muslime und Nichtmuslime bei Beerdigungen

Frage: Dürfen Nichtmuslime an der Beerdigung eines Muslims teilnehmen? Und darf ein Muslim an der Beerdigung eines mit ihm nicht verwandten Nichtmuslims teilnehmen?

Antwort: Wenn ein Muslim stirbt, sollte er/sie auf islamische Weise beerdigt werden. Das heisst: Ganzwaschung der Leiche nach islamischen Regeln, Einhüllen in ein Leichentuch, Sprechen des Totengebets (*dschanasah*), Grablegung der Leiche entsprechend der Sunna. Dies sind suamtlich gottesdienstliche Handlungen, die nur ein Muslim ausführen kann. Somit lautet der allgemeine Grundsatz: Muslime beerdigen Muslime. Unter der Voraussetzung, dass der Muslim von Muslimen nach islamischem Ritus beerdigt wird, gibt es kein Verbot für nichtmuslimische Verwandte oder Freunde an der Beisetzung teilzunehmen. Ebenso ist es nicht verboten, dass ein Nichtmuslim die Leiche eines Muslims zur Moschee zum Totengebet oder zum Friedhof zur Beisetzung transportiert. Es ist auch nichts gegen ein nichtmuslimisches Bestattungsunternehmen einzuwenden, das alle Formalitäten erledigt und das Grab von Nichtmuslimen vorbereitet. Das sind übliche Dienstleistungen gegen Entgelt, die von den Hinterbliebenen ohne weiteres in Anspruch genommen werden können.

Muslime dürfen auch an der Beerdigung ihrer nichtmuslimischen Verwandten oder Freunde (z.B. Nachbarn) teilnehmen, allerdings ohne sich an Totengebeten zu beteiligen. Muslime dürfen nur auf islamische Weise beten und es gibt kein nicht-islamisches Gebet, das Muslimen erlaubt ist.

Da wir in einer nicht-islamischen Gesellschaft leben, erhebt sich zwangsläufig die Frage, ob ein Muslim als Friedhofswärter (Totengräber) auf einem nicht-islamischen Friedhof arbeiten darf und sich dort an der Beerdigung von Nichtmuslimen nach nicht-islamischen Ritus beteiligen darf. Man kann nicht sagen es sei verboten (*haram*), aber einige Gelehrte sprechen die Empfehlung aus, solche Arbeit zu vermeiden. Und Allah weiss es am besten.

Zusammenlegung von Gebeten auf Reisen

Frage: Darf ich als Reisender das Sonnenuntergangsgebet (*maghrib*) auf die Zeit des Nachtgebets (*'ischa'*) verlegen? Oder das Nachtgebet schon in der Zeitspanne des Sonnenuntergangsgebets sprechen?

Antwort: Auf Reisen darf das Mittags- (*zuhr*) mit dem Nachmittagsgebet (*'asr*) zusammengelegt werden, ebenso das Sonnenuntergangsgebet mit dem Nachtgebet. Man kann das Mittags- und Nach-

mittagsgebet zusammen entweder zur Zeit des Mittags- oder Nachmittagsgebets sprechen. Beim Sonnenuntergangsgebet und dem Nachtgebet gilt das Gleiche. In der Terminologie des Fiqh (Rechtswissenschaft) nennt man die frühere Gebetsverrichtung, d.h. im normalen Zeitraum des ersten der beiden Gebete *dscham' taqdim* und die spätere, d.h. im normalen Zeitraum des zweiten der beiden Gebete *dscham' ta'chir*. Beide Methoden sind zulässig. Allerdings ist *dscham' taqdim* dem *dscham' ta'chir* vorzuziehen, weil man nicht wissen kann, ob man später noch am Leben ist. Es wird berichtet, der Prophet (a.s.) habe gesagt, es sei am besten das Gebet zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu verrichten (Sunan Abi Da'ud, Nr. 362). Daraus folgt, dass man das Sprechen des Gebets ohne triftigen Grund nicht hinausschieben sollte.

Schwimmen für Frauen

Frage: Darf eine Muslima zum Schwimmunterricht gehen? Alle Teilnehmer sind Frauen und ausserdem Muslimas.

Antwort: Wenn die ganze Gruppe aus Frauen besteht und Männer keinen Zugang haben, dann ist es selbstverständlich erlaubt. Frauen haben sich in Gegenwart von Männern (mit denen sie nicht in einem eine Heirat ausschliessenden Verwandtschaftsverhältnis stehen) entsprechend den islamischen Kleidungsvorschriften zu bedecken. Unter Frauen ist das nicht nötig, solange damit keine Versuchung (*fitnah*) verbunden ist. Einige Rechtsgelehrte haben die '*aurah*', d.h. was vom Körper bedeckt bleiben muss, für Frauen unter Frauen als die gleiche ist wie bei Männern definiert, nämlich den Bereich zwischen Nabel und Knie.

Gebetswaschung (*wudhu'*) nach dem Schwimmen

Frage: Wenn man im Zustand ritueller Reinheit (*taharah* nach *wudhu'*) in einem Freibad bzw. öffentlicher Badeanstalt schwimmen war, wird dadurch die Gebetswaschung ungültig?

Antwort: Bei der Gebetswaschung werden nur einige Körperbereiche gewaschen, während beim Schwimmen oder Duschen Wasser an den gesamten Körper gelangt. Deswegen ist weder nach dem Duschen noch dem Schwimmen eine zusätzliche Gebetswaschung erforderlich. Wenn man nach Verlassen des Schwimmbeckens nichts getan hat, das die rituelle Reinheit aufhebt, darf man ohne erneute Gebetswaschung das Gebet verrichten.

Der Gebrauch von Haargel und die Gültigkeit der Gebetswaschung

Frage: Um meine Frisur zu festigen, benutze ich zuhause Haargel. Hat das eine Auswirkung auf die Gebetswaschung?

Antwort: Wenn wir die Gebetswaschung vornehmen, müssen wir einen Teil unseres Kopfes benetzen, was durch das Herüberstreichen mit der nassen Hand über einen kleinen Teil des Kopfes geschieht. Nach der schafi'itischen Rechtsschule genügt es 3 Haare zu benetzen, während die hanafitische Rechtsschule dafür etwa ein Viertel des Kopfes empfiehlt. Wenn das benutzte Haargel über dem Haar eine Schicht bildet, die das Benetzen des Kopfes verhindert, dann ist die Gültigkeit der Waschung fraglich. Die heutzutage auf dem Markt befindlichen Produkte tun das jedoch nicht. Sie sind lediglich ein Festigungsmittel und lösen sich normalerweise auf, wenn Wasser benutzt wird. Deswegen haben sie auf die Gebetswaschung keinen Einfluss.

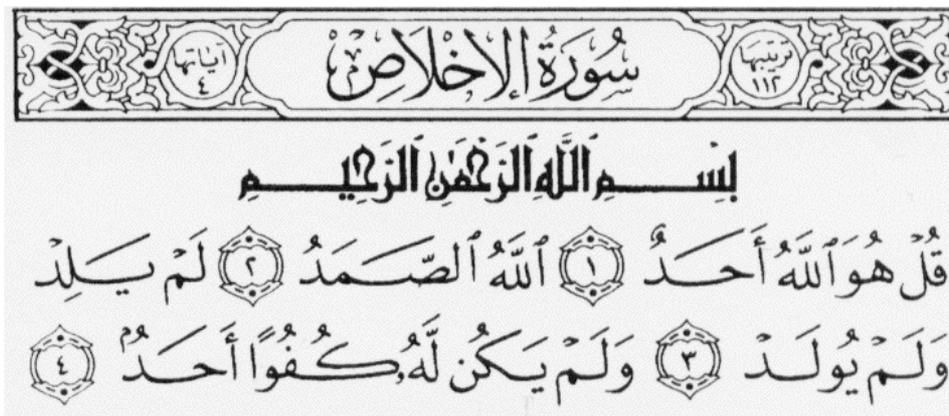
Welche Kleidung?

Frage: Wenn ich – inschallah – in diesem Jahr die Pilgerfahrt (*hadsch*) mache, ist es meine Absicht auch nach meiner Rückkehr *abaya* und Kopftuch zu tragen. Mein Ehemann ist dagegen. Welchen Rat können Sie geben?

Antwort: Grundsätzlich ist es am besten die am Wohnort übliche Kleidung zu tragen unter der Voraussetzung, dass die islamische Kleiderordnung eingehalten wird. Wenn das nicht der Fall ist, sollte sie so angepasst werden, dass eine Bedeckung gewährleistet ist. Wenn *abaya* und Kopftuch Aufmerksamkeit erregen, geschieht genau das Gegenteil dessen, was die islamische Kleiderordnung beabsichtigt. Wenn Ihr Ehemann aus diesen Gründen dagegen ist, dann hat er völlig recht. Falls er andere Gründe hat, dann kommen diese noch dazu. Ausserdem ist an der *abaya* nichts Besonderes. Sie ist ein für ein warmes Klima geeignetes Kleidungsstück und erfüllt die Voraussetzungen der islamischen Bekleidungs Vorschriften.

Wir lernen eine kurze Sure aus dem Koran:

112. Sure Al-Ichlas (Die Aufrichtigkeit)



Deutsche Übersetzung:

Im Namen des gnädigen und barmherzigen Gottes

1. Sprich: Er ist Allah der Einzige,
2. Allah, der Ewigwährende,
3. Er zeugt nicht und ist nicht gezeugt,
4. Und niemand gleicht Ihm

Hilfe zur Aussprache (in nicht-wissenschaftlicher phonetischer) lateinischer Umschrift:

Bismillahi-r-Rahmaani-r-Rahîm

1. Qul huwa 'l-lahu ahad
2. Allahu-s-samad
3. lam jalid wa lam yûlad
4. wa lam jakul-lahu kufuan ahad

Was lernen wir daraus:

1. Die Einheit Allahs und Seines Wesens – Namen, Eigenschaften und Seine Werke werden gerühmt,
2. Alles, was existiert braucht: Allah.
3. Allah braucht niemanden,
4. Allah ist nicht Vater von irgend jemanden oder der Sohn.

Diese frühe mekkanische Sure erklärt in wenigen verständlichen Worten das Wesen ALLAHs. Sein Wesen ist so erhaben, dass es weit über den Rahmen menschlichen Wahrnehmungsvermögens hinausgeht. ER ist einzigartig und nichts ist mit IHM vergleichbar – ER ist ohne Beginn und Ende, nicht eingengt durch Zeit oder Raum.

Der Prophet (a.s.) hat diese Sure als "ein Drittel des ganzen Korans entsprechend" beschrieben (vgl. entsprechende Überlieferungen bei Buchari, Muslim, Ibn Hanbal, Abu Da'ud, Nasa'i, Timidhi, Ibn Madschah).

In eigener Sache:

Wegen längerer Abwesenheit des Herausgebers wird die nächste Ausgabe voraussichtlich erst im März 2004 erscheinen. Wir bitten um Verständnis.